

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Prüfungsordnung für das postgraduale Studium (PGS) Toxikologie und Umweltschutz

Vom 28. Januar 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 5. September 2019 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Abschlussprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Kandidaten/Kandidatinnen eine fundierte Übersicht über die Toxikologie und ihre Teilgebiete einschließlich der assoziierten Aspekte des Umweltschutzes erhalten haben und die erworbenen Kenntnisse selbständig und kritisch auf praxisrelevante Fragen anwenden können.

Die Übersicht über die Grundlagen, die Teil- und Aufgabengebiete der Toxikologie und des Umweltschutzes soll die Absolventen/Absolventinnen befähigen, sich in spezielle Aufgaben, Arbeits- und Denkweisen dieses multidisziplinär orientierten Fachgebiets rasch einzuarbeiten und toxikologisch relevante Fragen einschließlich angrenzender Nachbargebiete in der Öffentlichkeit sachgerecht und kritisch zu beantworten.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit. Das Studium gliedert sich in 14 Module (Intensiv-Wochenlehrgänge), begleitet durch Blended Learning Angebote. Von den 14 angebotenen Modulen sind 10 Module zu belegen, von denen 7 als thematische Pflichtmodule eingestuft sind.

§ 3

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten (jeweils am Ende einer Modulwoche) zu erbringen. Diese werden nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwort-Wahl-Verfahren) durchgeführt. Der/Die Kandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (2) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten

sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (3) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (6) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie in allen drei Teilen

- Gesamtnote aus den Modulprüfungen/Klausuren (arithmetisches Mittel der besten 8 Noten von 10 bestandenen Modulprüfungen/Klausuren),
- Abschlussarbeit (arithmetisches Mittel aus beiden Gutachten) und
- mündliche Abschlussprüfung (bestehend aus Kurzvortrag mit Diskussion (Einzelnote) und Prüfungsgespräch (Bewertung des mündlichen Prüfungsgesprächs geht mit doppeltem Gewicht ein))

mindestens mit ausreichend beurteilt wurde.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus diesen Teilnoten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote, der Note der Prüfungsleistung und der Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

Hat der/die Kandidat/in die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das postgraduale Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
- Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Über die Folgen von Ordnungsverstößen entscheidet nach Anhörung des/der Kandidaten/Kandidatin der Prüfungsausschuss; im Falle der Nichteinigung entscheidet der Fakultätsrat.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Klausuren können durch eine Nachklausur (oder in begründeten Einzelfällen durch eine mündliche Prüfung) maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann nach frühestens drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.

Der Antrag auf Anrechnung an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Kandidaten/Kandidatin und dem/der jeweiligen Modulleiter/in binnen eines Monats mitzuteilen. Gleichmaßen ist die Anrechnung prüfungsrelevanter Leistungen (Klausuren nach den Wochenlehrgängen) möglich.

Es dürfen jedoch nicht mehr als 50% der vom PGS geforderten Module oder Themengebiete durch gleichwertige Studienleistungen angerechnet werden (bezogen auf die Mindestanzahl der Präsenzwochen).

- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann im Einzelfall erlassen werden, wenn in den Jahren der Studienzzeit eine mindestens gleichwertige, thematisch adäquate wissenschaftliche Arbeit (Publikation mit Gutachterprozess, „peer review“ - Journal) vorgelegt und angenommen worden ist, wobei der/die Teilnehmer/in die Erst- oder Letztautorschaft innehaben sollte. Publikationen, die einen Gutachterprozess durchlaufen haben, werden mit der Note 1,0 bewertet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht durch Anrechnung anderer Prüfungen ersetzbar.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen aus den Gebieten der Toxikologie und des Umweltschutzes und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder wählen den/die Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben nicht mit. Der/Die Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9**Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 10**Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Bis zu drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten Wissenschaftler/innen toxikologischer Arbeitsgebiete einschließlich des Umweltschutzes durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Postgradualstudiums „Toxikologie und Umweltschutz“ werden

a) ein Zeugnis

- mit der Angabe der belegten Präsenzmodule,
- mit der Gesamtnote der in die Prüfung eingebrachten Klausuren,
- dem Thema und der Note der Abschlussarbeit,
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- und der Gesamtnote

sowie

b) eine Urkunde

über den erfolgreichen Abschluss des Postgradualstudiums „Toxikologie und Umweltschutz“ mit der Berechtigung des Zusatzes „Fach..... für Toxikologie“ zur Berufsbezeichnung verliehen.

Diese Zusätze richten sich nach dem vorhergehenden Hochschulabschluss und lauten z.B.:

Fachbiologe/in für Toxikologie	für Biologen
Fachchemiker/in für Toxikologie	für Chemiker
Fachbiochemiker/in für Toxikologie	für Biochemiker
Fachingenieur/in für Toxikologie	für Diplomingenieure (ausgewählter technischer Fachrichtungen)
Fachwissenschaftler/in für Toxikologie	für Diplompharmazeuten und approbierte Apotheker
Fachwissenschaftler/in für Toxikologie	für andere wissenschaftliche Fachrichtungen

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom/von der Leiter/in des Postgradualstudiums zu unterzeichnen. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Medizinischen Fakultät und dem/der Leiter/in des Postgradualstudienganges unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 5 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Abschlussarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/Kandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 14

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu der mündlichen Abschlussprüfung (§ 18),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 3 Abs. 6)
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 5),
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 7),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 9) und die Berechtigung zur Ausgabe der Abschlussarbeit (§ 17),
6. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 12) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 15).

§ 15

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Kandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Medizinischen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 16

Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen

Die Abschlussprüfung setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen:

- a) den prüfungsrelevanten Studienleistungen (Klausuren oder anderweitig erbrachte Leistung)
- b) der Abschlussarbeit oder Publikation und
- c) der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Teilprüfungen sind in der o. g. Reihenfolge abzulegen.

Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer a) und b) erfolgreich abgelegt hat.

§ 17

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ihre Befähigung nachweisen, toxikologische und umweltschutzrelevante Zusammenhänge und Probleme zu erfassen und adäquat darzustellen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses frühestens nach Absolvierung des zweiten Semesters. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Kandidat/in sollte das Thema selbst wählen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss in der Regel bis zu 3 Monate, höchstens bis zum Ende des fünften Semesters, verlängert werden.

Am Ende des vierten Semesters, spätestens am Ende des fünften Semesters, ist die Abschlussarbeit (in drei gebundenen Exemplaren sowie als pdf) einzureichen, deren Annahme, nach erfolgreicher Absolvierung der zu erbringenden Leistungen, zur Anmeldung für die mündliche Abschlussprüfung berechtigt.

- (4) Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbständigkeitserklärung).
- (5) Die Abschlussarbeit wird durch zwei seitens des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Gutachter/innen (Hochschullehrer/innen, ausnahmsweise auch Wissenschaftler/innen entsprechender Fachgebiete, die eine dem Abschluss des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“ adäquate Fachanerkennung besitzen) beurteilt und benotet.
- (6) Die Endnote der Abschlussarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 18

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Einzelprüfung) ist durch den/die Kandidaten/Kandidatin schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungstermin wird dem/der Kandidaten/Kandidatin mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung setzt sich aus zwei Abschnitten zusammen.
 - Abschnitt 1: Zunächst werden in einem Kurzvortrag (10 Minuten) die Ergebnisse der Abschlussarbeit vorgestellt, gefolgt von einer themenbezogenen Diskussion (20 Minuten).
 - Abschnitt 2: Daran schließt sich das Prüfungsgespräch über die belegten Präsenzmodule des Studienprogrammes an (60 Minuten). Prüfungsrelevant sind die Grundlagen der Toxikologie und des Umwelt-

schutzes, vordergründig die in den Präsenzmodulen behandelten Inhalte der speziellen Themenkomplexe.

Beide Abschnitte werden separat bewertet.

- (3) Über die Prüfung wird von einem Kommissionsmitglied ein Kurzprotokoll mit Einschluss des Ergebnisses angefertigt, das alle Kommissionsmitglieder unterzeichnen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung unter Einbeziehung der Bewertung des Kurzvortrages soll im Konsens aller Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen. Eine ungenügende Leistung im Prüfungsgespräch kann nicht durch einen besser bewerteten Kurzvortrag ausgeglichen werden. Bei abweichenden Einschätzungen des Prüfungsergebnisses entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. Oktober 2019 für den Postgradualstudiengang „Toxikologie und Umweltschutz“ eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 29. Januar 2015 außer Kraft. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert waren, legen die Prüfungen nach der damals geltenden Prüfungsordnung ab.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 20. August 2019 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde am 5. September 2019 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Januar 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Postgradualstudium "Toxikologie und Umweltschutz"

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter (3 aus 09-TOX-0001, -0006, -0008, -0009, -0010, -0013 oder -0014)	1./2./ 3./4.	P	1				15
09-TOX-0002 Biomedizinische Grundlagen und Organtoxikologie I	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Biomedizinische Grundlagen und Organtoxikologie I" (2SWS)							
Praktikum "Biomedizinische Grundlagen und Organtoxikologie I" (0,5SWS)							
09-TOX-0003 Biotransformation und Fremdstoffmetabolismus, Organtoxikologie II	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Biotransformation und Fremdstoffmetabolismus, Organtoxikologie II" (3SWS)							
09-TOX-0004 Arzneimitteltoxikologie	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Arzneimitteltoxikologie" (3SWS)							
09-TOX-0005 Genotoxizität	1.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Genotoxizität" (2SWS)							
Praktikum "Genotoxizität" (0,5SWS)							
09-TOX-0007 Chemische Analytik	3.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemische Analytik" (2SWS)							
Praktikum "Chemische Analytik" (0,5SWS)							
09-TOX-0011 Regulatorische Toxikologie und Risikobewertung	3.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Regulatorische Toxikologie und Risikobewertung" (3SWS)							
09-TOX-0012 Umwelt- und Arbeitsmedizin	3.	P	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Umwelt- und Arbeitsmedizin" (3SWS)							

Wahlpflichtmodule Postgradualstudium "Toxikologie und Umweltschutz"

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
09-TOX-0001 Einführung in die Toxikologie	1.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Toxikologie" (2SWS)							
Exkursion "Einführung in die Toxikologie" (0,5SWS)							
09-TOX-0006 Lebensmitteltoxikologie	1.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Lebensmitteltoxikologie" (3SWS)							
09-TOX-0014 Immuntoxikologie	2.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Immuntoxikologie" (2SWS)							
Exkursion "Immuntoxikologie" (0,5SWS)							
09-TOX-0008 Forensische Toxikologie	3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Forensische Toxikologie" (3SWS)							
09-TOX-0009 Ökotoxikologie	3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Ökotoxikologie" (2SWS)							
Exkursion "Ökotoxikologie" (0,5SWS)							
Praktikum "Ökotoxikologie" (0,5SWS)							
09-TOX-0010 Versuchstierkunde	3.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Versuchstierkunde" (2SWS)							
Praktikum "Versuchstierkunde" (0,5SWS)							
09-TOX-0013 Altlasten und Umweltschutz	4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Altlasten und Umweltschutz" (2SWS)							
Exkursion "Altlasten und Umweltschutz" (0,5SWS)							